

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz

Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 50 (1988)

Heft: 3

Rubrik: LT-Aktuell

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die schweizerische Agrarhandelspolitik auf dem GATT-Prüfstand

HR. Im Februar befasst sich eine vom GATT-Rat eingesetzte Arbeitsgruppe mit unseren landwirtschaftlichen Einfuhrrestriktionen. Die Schweizer Delegation dürfte dabei vor allem von den Agrar Exportstaaten aus Übersee in die Zange genommen werden und über ihre mengenmässigen Importbeschränkungen Red und Antwort stehen müssen. Worum geht es konkret?

Die Schweiz hat sich in Ziffer 4 ihres Beitrittsprotokolls zum GATT vorbehalten, in Abweichung von den allgemeinen GATT-Regeln mengenmässige Einfuhrrestriktionen, welche auf gewissen, abschliessend aufgezählten Landwirtschaftserlassen abgestützt sind, beizubehalten beziehungsweise neu einzuführen. Bei der Handhabung ihrer Einfuhrrestriktionen hat sie sich jedoch an gewisse Spielregeln zu halten. So sind die Importbeschränkungen in einer den Interessen der GATT-Vertragspartner möglichst wenig abträglichen Weise anzuwenden und das Prinzip der Nichtdiskriminierung ist einzuhalten. Ferner hat die Schweiz einer Notifikationspflicht nachzukommen: jährlich muss im Detail schriftlich über die Anwendung der Einfuhrrestriktionen Auskunft gegeben werden. Zudem kann die Handhabung der Ziffer 4 des Beitrittsprotokolls auf Wunsch der Vertragsparteien alle drei Jahre einer gründlichen Überprüfung unterzogen werden. Solche Examen haben bisher 1969, 1982 und 1985 stattgefunden. Im vierten derartigen Verfahren geht es nun um

die Untersuchung unseres agrarhandelspolitischen Verhaltens in den Jahren 1984 bis 1986.

Nimmt man das letzte Examen als Gradmesser, das erst nach langwierigen Verhandlungen abgeschlossen werden konnte, so dürfte auch die neueste Überprüfung nicht ohne Nebengeräusche über die Bühne gehen. So ist die Sensibilität verschiedener Handelspartner gegenüber unserer Importpolitik im Landwirtschaftsbereich gestiegen, und der rückläufige Einfuhrrentrend bei so zentralen Produkten wie Zucker, Rindfleisch oder Futtergetreide bleibt im Ausland nicht unbemerkt. Auf

der andern Seite ist unsere allgemeine Ausgangslage dennnoch recht günstig: relativ tiefer Selbstversorgungsgrad, nach wie vor hohe Agrareinfuhren pro Kopf der Bevölkerung, bescheidene Landwirtschaftsexporte, griffige Produktionsbeschränkungsmassnahmen, massvoller Einsatz der Importschutzinstrumente, vermehrte Selbsthilfemaßnahmen durch die Landwirtschaft und ihre Organisationen, anhaltende strukturelle Anpassung im Agrarsektor und so weiter. Es ist zu hoffen, dass die Beitrittsprotokoll-Überprüfung im Schatten der laufenden Uruguay-Runde, wo ja die Landwirtschaftsproblematik ohnehin einen zentralen Stellenwert einnimmt, etwas speditiver abgewickelt werden kann als das letzte Mal.

LID

Vermarktung von Bioprodukten

Im Mittelpunkt des Seminars für Regionalgruppenleiter der Schweizerischen Gesellschaft für biologischen Landbau (SGBL) auf dem Herzberg bei Aarau stand das Thema «Vermarktung von Bio-Produkten». Eine optimale Wertschöpfung für den Produzenten, eine klare Deklaration der Bio-Produkte und damit verbunden die gesetzliche Verankerung der Bezeichnung «aus biologischem Landbau» sowie der Knospe als entsprechendes Signet im schweizerischen Lebensmittelgesetz waren die Hauptanliegen. Am Podiumsgespräch und der anschliessenden Diskussion beteiligten sich Produzenten, Vertreterinnen aus Detail- und Zwischenhandel sowie des

Konsumentenforums und die 70 Seminarteilnehmer. Im Einzugsgebiet von Ballungszentren wird die Direktvermarktung ab Hof oder auf dem Wochenmarkt als die ideale, weil direkteste Verkaufsart gesehen. Hier löst der Produzent für seine Erzeugnisse einen fairen Preis, während beim Verkauf über den Grosshandel nur ca. 40% des Verkaufspreises in seine Kasse fliessen. Positiv wirkt sich auch der Kontakt zum Konsumenten und in der Folge dessen Vertrauen in das Produkt aus. Schwieriger gestaltet sich der Absatz für Bio-Bauern in ländlichen Gegenden oder im Berggebiet. Hier möchten die Regionalgruppen vermehrt ihre Hilfe anbieten und versuchen, geeig-

nete Absatzformen zu finden. Mithilfe auf dem Wochenmarkt oder gar die regelmässige Betreuung eines Marktstandes, Vermitteln von Abnehmern wie Genossenschaftsläden oder Detailgeschäfte, gemeinsame Bestellung und Verteilung von Obst und Lagergemüse könnten

Vermarktsprobleme lösen helfen. Um die Produzenten während der arbeitsintensiven Zeiten zu entlasten, planen die Regionalgruppen eine Vermittlung kurzfristiger Arbeitseinsätze auf den Biohöfen.

Pressedienst SGBL

Neues aus dem Pflanzenschutz im Erwerbsobstbau

Auf Ende Januar erschien die neue Pflanzenschutzempfehlung für den Erwerbsobstbau. Auch in der Ausgabe 1988 kommen einige Änderungen vor:

Insegar gegen Apfelwickler

Insegar, das bisher vor allem gegen Schalen- und Pflaumenwickler eingesetzt wurde, wird neu auch gegen Apfelwickler bewilligt. Insegar wirkt auch gegen Weissdornwickler. Wer Probleme damit hatte, weil Dimilin nicht wirkte hat jetzt also eine IP gerechte Alternative. Da Insegar auf die Eier wirkt, muss es früh ausgebracht werden, etwa 1 Woche früher als Dimilin, d.h. ca. 5.–10. Juni.

Verwirrtechnik gegen Apfelwickler

Neu wird auch die Verwirrtechnik für den Apfelwickler bewilligt. Entsprechende Produkte sind auf dem Markt erhältlich. Es gilt aber zu beachten, dass nur geschlossene Anlagen ohne vorspringende Ecken und möglichst isoliert einen genügenden Erfolg bringen. Bei ganz schmalen, spitz zulaufenden, oder Anlagen neben unbehandelten Obstgärten ist der Zuflug von aussen und der Windeinfluss zu stark.

Granulosevirus

Es ist endlich gelungen, eine Firma zu finden, die Granulosevirus-Präparate herausbringen will. Solche Präparate sind sehr schwer herzustellen, da die Viren nur auf lebenden Apfelwicklerraupen gezüchtet werden können. Dementsprechend wird nur eine kleine Menge auf den Markt kommen. Sie soll vorläufig auch nur im Hausgarten Verwendung finden. Der Produktname ist Madex.

Endosulfan gegen Borkenkäfer

Nachdem Lindan nicht mehr bewilligt wurde, blieben nur die Fallen für die Borkenkäferbekämpfung. Nach den strengen Wintern wurde der Borkenkäfer (ungleicher Holzbohrer) zum Problem und die Fallenbekämpfung war nicht immer erfolgreich. Wahrscheinlich weil sie für den Anwender sehr anspruchsvoll ist, müssen doch die Alkoholflaschen regelmäßig aufgefüllt werden. Neu ist jetzt also Endosulfan gegen Borkenkäfer bewilligt. Endosulfan ist sehr giftig für Vieh und Fisch und baut sich im Boden nur sehr langsam ab. Der umweltbewusste IP-Produzent wird pro Jahr höchstens eine Endosulfanspritzung vornehmen. Es

gilt also gut zu überlegen, ob man sein «Pulver» schon beim Borkenkäfer verschiessen will, oder ob Blütenstecher, Sägewespe, Rostmilbe, Gallmücken noch ein Problem werden könnten. Handelsnahmen für Endosulfan: Endosulfan, Melophen, Thiodan.

Cyhexatin verboten

Cyhexatin, das in einer ganzen Reihe von Akariziden enthalten ist, wird auf 1.1.1988 nur noch provisorisch bewilligt und ab 1.1.1989 verboten. Damit wird der Praxis die Möglichkeit gegeben, vorhandene Vorräte noch aufzubrauchen. Das Verbot erfolgt aus toxikologischen Gründen. Cyhexatin (Giftklasse 4) hat bei Kaninchen die Embryonen geschädigt. Cyhexatin ist in folgenden Produkten enthalten: Acarstin, Acrisol, Mitacid LG, Plictran 25W, Remacid, Mitazon, Mitaxan LG und Dorvert.

Auch die Liste der Sterolsynthesehemmer enthält neue Namen:

- Captan-Nuarimol (Triadal Cap)
- Flusilazol (Nustar)
- Triadimenol (Bayfidan WG5)

aus: Obstrundschau Nr. 12/87

Berichtigung

Auf Seite 25 in LT 1/88 wurde im Bericht zur Agritechnica die Abbildung e) falsch bezeichnet. Bei der abgebildeten Maschine eines Rollen-Düngerstreuers handelt es sich nicht um ein Fabrikat von Huard sondern von der französischen Firma «Nodet-Gougis».

Nachtrag

zum Verzeichnis der mech. Werkstätte für hydraulische Bremsen.

Hanspeter Forrer, Traktoren, Landmaschinen, Bühlhof, 9320 Arbon